



**Zentralausschuss für APS
in Kärnten**

Jesserniggstraße 3, 9021 Klagenfurt

Telefon 050536-16193

Fax 050536-16190

E-Mail: abt6.personalvertretung@ktn.gv.at



28. Februar 2013

ZA – INFO

Pflegefreistellung - NEU

Folgende Änderungen sind ab 1.1.2013 durch die Dienstrechtsnovelle gültig:

- Pflegeurlaub gibt es **nicht nur für Kinder im eigenen Haushalt**, sondern auch für Kinder des Lebenspartners/der Lebenspartnerin oder einer eingetragenen Partnerschaft.
- Pflegeurlaub kann auch beansprucht werden, wenn die **eigenen Kinder nicht im gemeinsamen Haushalt** leben.
- **Bei einem stationären Aufenthalt** in einer Heil- und Pflegeanstalt ist nun die **Begleitung** eines erkrankten Kindes bis zum 10. Lebensjahr auch möglich.

Nach wie vor gilt für das Ausmaß der Pflegefreistellung (Dienstrechts – Novelle 2012, § 59 LDG, § 29f VBG):

- bei Kindern unter 12 Jahren die doppelte wöchentliche Unterrichtsverpflichtung,
- bei Kindern über 12 Jahren (und Angehörige im eigenen Haushalt) die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung,
- bei herabgesetzter Jahresnorm der entsprechende aliquote Anteil.

Mit kollegialen Grüßen!

Hermann Pansi
Vorsitzender